

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über
Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (kodifizierte Fassung)**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 47 vom 18. Februar 2009)

Seite 10, Anhang I Kapitel I Nummer 3:

Anstatt: „— Zugang zu einem größen- und temperaturmäßig angemessenem Liegebereich haben, ...“

muss es heißen: „— Zugang zu einem physisch und temperaturmäßig angenehmen Liegebereich haben, ...“
